

---

## Studienordnung

### für die Didaktik der Chemie im Teilstudiengang Erziehungswissenschaften Lehramt an Grund- und Hauptschulen (5 SWS) sowie für Sonderpädagogik (6 SWS)

#### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Studienordnung regelt das fachdidaktische Studium im Unterrichtsfach Chemie für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für Sonderpädagogik im Fachbereich\*\* Chemie an der Universität Rostock auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg/Vorpommern (VESpL) vom 26.04.1993\*.
2. Ergänzend zu dieser Studienordnung sind je nach dem Studiengang die Studienordnungen für den Teilstudiengang Chemie, als Fach der Grundschulpädagogik und ihrer Didaktik bzw. der Sonderpädagogik und ihrer Didaktik und der Erziehungswissenschaften sowie die Praktikumsordnung der Universität für Lehramtsstudiengänge zu beachten.

#### § 2 Bildungsziele

1. Die Studierenden sollen im Rahmen des nachstehend festgelegten Studienganges und im Zusammenwirken mit der Ausbildung in allen anderen unter § 1 2. Genannten Disziplinen Grundlagen erwerben, um nach einem sich an das Studium anschließenden Referendariat das Unterrichtsfach Chemie an einer Hauptschule (LA an Grund- und Hauptschulen) oder einer Realschule (Lehramt für Sonderpädagogik) verständlich und wissenschaftlich begründet unterrichten zu können.
2. Ausgehend von dem unter 1. festgelegten allgemeinen Ziel der Ausbildung soll das Studium der Fachdidaktik Chemie den zukünftigen Lehrer helfen:
  - a) die Bedeutung des Unterrichtsfaches Chemie für die Vorbereitung der Schüler auf praktische Berufe zu erkennen und entsprechende Ziele festzulegen,
  - b) Unterrichtsinhalte entsprechend ihrer Bedeutung für Grundlagenausbildung insbesondere unter pragmatischen Aspekten (Welt der Arbeit, des Konsums, der Erfahrungen und des Alltags der Schüler) auszuwählen, sie mit starker Bindung an die Lebensbereiche der Schüler aufzubereiten sowie solche Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel aus Sicht der Ziele auszuwählen und anzuwenden, die Selbsttätigkeit und Selbstständigkeit fördern und fördern,
  - c) Lernprozesse im Chemieunterricht zu reflektieren, zu beurteilen und unter kritischer Wertung der eigenen Leistung zu führen,

---

**Bitte beachten!**

\* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

\*\* Institut

- d) Exakt, schülergerecht und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie der Gefahrstoffverordnung zu experimentieren und Schüler beim Experimentieren anzuleiten.

### § 3 Gliederung des Studiums - Lehrgebiete

1. Fachdidaktische Studien liegen bevorzugt im Hauptstudium.
2. Lehrgebiete und Veranstaltungen

Vorlesung mit Proseminar zu theoretischen Grundlagen der Chemiedidaktik und ausgewählten Arbeitsgebieten des Chemieunterrichts	2 SWS
Praktikum „Experimente im Chemieunterricht der Haupt- bzw. Realschule“ mit Seminar zur Einführung in die Gefahrstoffverordnung	2 SWS
Schulpraktische Übungen	1 SWS
Hauptseminar zu ausgewählten Problemen des Chemieunterrichts in der Haupt- und Realschule (nur für LA Sonderpädagogik)	1 SWS
Schulpraktikum II (Hauptpraktikum) an einer Hauptschule (LA an Grund- und Hauptschulen) oder Realschule (LA für Sonderpädagogik) mit fachdidaktischen Anteilen	4 Wochen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den schulpraktischen Übungen und an den schulpraktischen Übungen und am Schulpraktikum II sind der Abschluss des Proseminars zur Vorlesung und des Praktikums „Experimente im Chemieunterricht der Haupt- bzw. Realschule“ mit Seminar zur Gefahrstoffverordnung.

3. Fakultative Veranstaltungen (Seminare, Praktika, Übungen u.a.) lt. jährlichen Studienangebot der Abteilung Didaktik der Chemie

### § 4 Zu erbringende Nachweise und Leistungsnachweise

#### Teilnahme

- an den schulpraktischen Übungen;  
Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsstunden
- am Oberseminar zur Planung und Gestaltung des Chemieunterrichts an Haupt- und Realschulen (obligatorisch nur für das LA für Sonderpädagogik)

#### Nachweis

- für das Proseminar zur Vorlesung über theoretische Grundlagen der Chemiedidaktik und ausgewählte Arbeitsgebiete des Chemieunterrichts durch ein Abschlussgespräch

#### Bitte beachten!

\* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

\*\* Institut

## Leistungsnachweis

- für das Seminar zum Praktikum „Experimente im Chemieunterricht der Haupt- bzw. Realschule“ durch eine mündliche Prüfung bzw. Klausur incl. des Nachweises ausreichender Kenntnisse über die Gefahrstoffverordnung sowie der Demonstration eines Experiments unter fachdidaktischen Gesichtspunkten

## § 5 Studienplanung, Studienberatung

1. Zuständig für ein der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot ist der Fachbereich\*\* Chemie der Universität Rostock.
2. Auf der Grundlage der Studienordnung erarbeitet die Abteilung Didaktik der Chemie in Abstimmung mit dem Fachbereich Chemie ein jährliches Studienangebot der obligatorischen sowie weiteren fakultativer Veranstaltungen, dessen Nutzung jedem Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs in der Regelstudienzeit ermöglichen soll.
3. Für eine Beratung der Studierenden hinsichtlich der Gestaltung ihres Studienablaufs stehen die Mitarbeiter der Abteilung Didaktik der Chemie zur Verfügung.

## § 6 Inkrafttreten der Studienordnung

Die Studienordnung tritt nach Bestätigung durch die Kommission Lehrerbildung an der Universität Rostock vorläufig in Kraft.

---

### Bitte beachten!

\* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

\*\* Institut